

Beiblatt zum Antrag auf Begleitetes Fahren ab 17 Jahre gemäß § 48a FeV für Begleitpersonen

Antragsteller:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Begleitperson:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Führerscheinklassen, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde

- Kopien des Führerscheines und des Personalausweises (Vor- und Rückseite) sind beigelegt.

Ich erkläre mein Einverständnis zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller und zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER).

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

(Abs. 4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber 1. **vor Antritt einer Fahrt** und 2. **während des Führens des Fahrzeuges**, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(Abs. 5) Die begleitende Person muss 1. das 30. Lebensjahr vollendet haben und 2. seit mindestens 5 Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder einer schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist. Sie darf 3. zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis mit nicht mehr als einem Punkt im FAER belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei der Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

(Abs. 6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie 1. **0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut** oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, 2. **unter der Wirkung eines** in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannten **berauschenden Mittels steht**. Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Begleitperson